

Gesuch Parkplatzbenützung für kostenpflichtige Reservationen ab 01.12.2023

Antragsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Natel: _____

E-Mail: _____

Erreichbarkeit während
des Anlasses: _____

Anlass: _____

Durchführungsdatum: _____

Parkplatzbenützung ab

Datum: _____ Zeit: _____

Rückgabe des Parkplatzes

Datum: _____ Zeit: _____

Wir möchten gerne folgende Parkplätze reservieren und akzeptieren die Kostenregelung gem. Art. 27 Abs. 2 der Parkplatzverordnung:

Parkplatz Bätterich (Schibistei)

Parkplatz Dorf (Kindergarten, Post)

Bei der Benützung des Parkplatzes Dorf haftet der Veranstalter, dass die Mieterparkplätze beim Postgebäude Dorf jederzeit zugänglich sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

👉 Bitte wenden!

Auszug aus der Parkplatzverordnung vom 01.12.2023

Grundsatz

Art. 25 Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

² Eine Bewilligung ist namentlich erforderlich für:

- a) Veranstaltungen wie Zirkusvorführungen, Viehschauen, Festzelte, Märkte, Demonstrationen, private Anlässe und sonstige Versammlungen
- b) das Benutzen für private Arbeiten und Reparaturen

Zeitliche
Überschneidungen

Art. 26 Bei zeitlichen Überschneidungen und Interessenkonflikten entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt die folgenden Kriterien:

- a) öffentliches Interesse der Gemeinde
- b) frühzeitige Einreichung des Gesuches

Reservationsgebühr

Art. 27 ¹ Die entstandenen Kosten für die Reservation, Publikation, Signalisation und den Besucherleitdienst werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die Reservation und Signalisation (exkl. Kosten für den Einsatz des Besucherleitdienstes) belaufen sich auf Fr. 100.00 pro Tag und sind im Voraus zu begleichen. Der Gemeinderat kann auf ein Kostenbefreiungsgesuch hin die Kosten erlassen.

³ Die maximale Reservationsdauer beträgt 5 Tage. Der Gemeinderat kann die Dauer auf Gesuch hin verlängern.

⁴ Die Parkplatzreservation und der Einsatz des Besucherleitdienstes bei Beerdigungen sind von der Gebühr befreit.

Kosten Besucherleitdienst

Art. 28 Bei einem Einsatz des Besucherleitdienstes werden pro Stunde und Person Fr. 50.00 weiterverrechnet.

Gratisbenutzung

Art. 29 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin kulturelle oder gemeinnützige Anlässe von der Übernahme der Kosten befreien.

Blaulichtorganisationen

Art. 30 Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfall abzusperren. Aus Haftungsgründen sind die Blaulichtorganisationen legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

Durch Gemeindeschreiberei auszufüllen:

Das Gesuch ist zu bewilligen ja nein

Gesuch muss an den Ressortleiter weitergeleitet werden ja nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Entscheid des Ressortleiters:

Der Ressortleiter bewilligt das Gesuch ja nein

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____